

II-1280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/12-Pr.2/84

1984 04 13

495/AB

1984 -04- 16

zu 498/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jankowitsch und Genossen vom 22. Feber 1984, Nr. 498/J, betreffend Staatliches Exportförderungssystem als Instrument der Verbesserung der österreichisch-afrikanischen Wirtschaftsbeziehungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Das österreichische Exportförderungssystem ist dem Gesetzauftrag entsprechend ein - der direkten oder indirekten Verbesserung der Leistungsbilanz dienendes - globalwirksames System, das nicht selektiv bzw. nicht länderspezifisch vorgeht. Eine Konzentration der Förderung etwa auf afrikanische Länder ist daher nicht möglich. Die Förderung wird vielmehr erst durch die Antragstellung österreichischer Exporteure und damit durch ein spezifisches Interesse der österreichischen Exportwirtschaft für bestimmte Länder ausgelöst.

Zu 2.

Eine Gliederung geförderter Exporte nach Regionen ergibt für Afrika im Jahre 1980 einen Anteil von 10,9 % am Gesamtvolumen der Haftungszusagen. Afrika lag damit an vierter Stelle hinter Asien (31,1 %), Osteuropa (26,9 %) und Westeuropa (15,1 %), gefolgt von Lateinamerika (3,1 %), Nordamerika (0,9 %) und Australien und Ozeanien (0,1 %). Dieser Anteil ist im Jahre 1981 sehr stark, und zwar auf 25,1 % angestiegen (zweitgrößter Anteil hinter Osteuropa mit 27,5 %), war jedoch im Jahre 1982 mit 16,1 % wieder rückläufig. Im Jahre 1983 ist der Anteil Afrikas am Gesamtvolumen

- 2 -

der Haftungszusagen neuerlich auf 23,4 % gestiegen.

Zu 3.

Die Förderung der Entwicklungsländer obliegt nach den Bestimmungen des Entwicklungshilfegesetzes (BGBl.Nr.474/74) dem Bundeskanzleramt. Es kann sich jedoch im Rahmen der Ausfuhrförderung bei einzelnen Geschäftsfällen ein als Entwicklungshilfe qualifizierbarer Exportkredit ergeben. Für Maßnahmen im Sinne der Anfrage bestünde keine gesetzliche Grundlage.

Zu 4.

Es entspricht nicht der Intention des Ausfuhrförderungsgesetzes, durch Exportförderung Entwicklungshilfepolitik zu betreiben. Im Bereich der Exportförderung sind, unbeschadet der Situation im Abnehmerland, das Risiko und die besterzielbaren Marktkonditionen zu beachten. Ob weichere Konditionen eingeräumt werden, kann nur von Fall zu Fall nach der Konkurrenzsituation entschieden werden. Eine Aufstockung der Mittel zur Zinsenstützung ist ausschließlich nach Maßgabe dieses Bedarfes möglich.

M. M. M. M.